

Dresdner Elbtal

Entscheidung: 33 COM 7A.26

Das Welterbekomitee

1. prüfte das Dokument WHC-09/33.COM/7A,
2. erinnert an die Entscheidungen 30 COM 7B.77, 31 COM 7A.27 und 32 COM 7A.26, die auf seiner 30. (Vilnius, 2006), 31. (Christchurch, 2007) und 32. (Quebec City, 2008) Sitzung beschlossen wurden, und insbesondere an seine Sorge, dass das Bauvorhaben Waldschlösschenbrücke dem außergewöhnlichen universellen Wert und der Integrität des Gutes irreversiblen Schaden gemäß Paragraph 179 (b) der Richtlinien für die Durchführung der Welterbekonvention zufügen würde,
3. berücksichtigt auch den Bericht der Mission im Rahmen der Verstärkten Überwachung vom Februar 2008, der bestätigt, dass das derzeitige Brückenbauvorhaben den außergewöhnlichen universellen Wert und die Integrität des Gutes irreversibel schädigen würde,
4. betont die Tatsache, dass gemäß Artikel 6.1 der Welterbekonvention die in die Welterbeliste aufgenommenen Güter ein Erbe der Welt darstellen, für dessen Schutz die internationale Gemeinschaft als Ganzes verantwortlich zeichnet, und erinnert außerdem an die Pflicht der internationalen Gemeinschaft, die Vertragsstaaten beim Schutz solchen Erbes zu unterstützen;
5. erinnert an die aus der Konvention erwachsende Verpflichtung der Vertragsstaaten, das in ihrem Gebiet befindliche Weltkultur- und Naturerbe zu schützen und in besonderem Maße sicherzustellen, dass wirksame und aktive Maßnahmen zum Schutz und Erhalt solchen Erbes ergriffen werden;
6. und stellt mit tiefem Bedauern fest, dass der Vertragsstaat nicht in der Lage war, seinen in der Welterbekonvention geregelten Verpflichtungen, insbesondere der Pflicht, den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte Dresdner Elbtal zu schützen und erhalten, nachzukommen;
7. bedauert, dass die Versuche des Welterbekomitees auf der 30., 31. und 32. Sitzung, die Welterbestätte zu bewahren, fehlgeschlagen sind;
8. bedauert die Tatsache, dass die Behörden das dem außerordentlichen universellen Wert abträgliche Bauvorhaben nicht gestoppt haben und dass die bereits entstandenen Schäden nicht rückgängig gemacht wurden;
9. entscheidet, das Dresdner Elbtal (Deutschland) aus der Welterbeliste zu streichen;
10. weist auf die Verpflichtung des Vertragsstaates hin, alle Möglichkeiten zu untersuchen und auszuschöpfen, den außerordentlichen universellen Wert, der den Elementen des Dresdner Elbtals innewohnt, zu schützen;
11. hält eine erneute Nominierung des Erbes von Dresden, die den außerordentlichen universellen Wert zur Grundlage hat, gemäß den Regelungen aus Kapitel III der Richtlinien für vorstellbar.